



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 65.7

Datum: 09. DEZ. 2021

Stand der Planung neuer Haltestellenhäuschen AF1845/21

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht knappgehalten ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage enthält eine Vielzahl von Einzelfragen und Unterfragen zu vergangenen, zu künftigen und zu rein hypothetischen Sachverhalten, die einen ganz allgemeinen Sachstandsüberblick über den Stand der Planung neuer Fahrgastunterstände erbringen sollen.

Die einzelnen erfüllen bereits jeweils für sich genommen und jedenfalls in der hier gebotenen Zusammenschau nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:"

„Am 22.04.2021 beschloss der Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung die Vorlage V/0458/20 ("Neuausschreibung der Außenwerberechte in der Landeshauptstadt Dresden"). Hiermit beschloss der Stadtrat, dass die jetzigen Wartehäuser an den Haltestellen der Dresdner Verkehrsbetriebe abgebaut und durch einen neuen Betreiber wieder neu aufgestellt werden sollen. In einer (ebenfalls als vertraulich gekennzeichneten) Beschlusskontrolle vom 24.08.2021 wird bekannt gegeben: "Am

25. Juni 2021 erfolgte die europaweite öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung der Außenwerberechte der Landeshauptstadt Dresden.

- 1. Welche Passagen im Beschlusstext bzw. der Begründung der Vorlage V0458/20 erfordern eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung? Welche Passagen in der Beschlusskontrolle erfordern eine Kennzeichnung als 'vertraulich'? Ich bitte um Angabe der betreffenden Passagen (z.B. "Seite 2, dritter Absatz"), damit die Antwort auf meine Anfrage nicht ebenfalls als 'vertraulich' gekennzeichnet wird."**

Die Vorlage samt ihren Anlagen beinhaltet Themen des laufenden Vergabeverfahrens. Es ist nicht möglich, einzelne Sachverhalte aus diesem Gesamtkontext herauszunehmen und öffentlich zu diskutieren, ohne damit ausschreibungsrelevante Sachverhalte anzusprechen. Aus diesem Grund wurde die gesamte Vorlage nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und in den Gremien des Stadtrates in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt und beschlossen. Folglich sind sie auch weiterhin, insbesondere während des gesamten Vergabeverfahrens, vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für die Angaben in den Beschlusskontrollen.

- 2. „Welche Art Antrag müsste eine Fraktion stellen, um eine öffentliche Behandlung der Thematik "Umgang mit den Warthäusern und der Werbung in der Stadt" führen zu können?“**

Gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden sind die Fraktionen berechtigt, eine „aktuelle Stunde“ zu beantragen. Die Stadträte könnten in diesem Rahmen zwar über den Umgang mit den Fahrgastunterständen diskutieren. Diese Diskussion hätte jedoch keinen Einfluss auf das laufende Vergabeverfahren. Darüber hinaus unterliegen die Inhalte und Bedingungen des laufenden Vergabeverfahrens auch in einer solchen Diskussion der Vertraulichkeit und dürfen nicht bekannt gegeben werden.

- 3. „Wer hat begutachtet, dass die jetzigen Fahrgastunterstände marode seien? Können die Gutachten/Untersuchungen (öffentlich) eingesehen werden? Wenn es kein öffentliches Gutachten über den Zustand der Fahrgastunterstände gibt, wieso wird in der Begründung für die Bürgerschaft mit der erwiesenen Marodität argumentiert?“**

Es wurde kein Gutachten über den Zustand der Fahrgastunterstände erstellt. Die Fahrgastunterstände sind aufgrund der langen Laufzeit der bestehenden Konzessionsverträge längst abgeschlossen. Sie entsprechen in ihrer Funktionalität und ihrem Design nicht mehr aktuellen und zukünftigen Anforderungen.

Stichprobenartige Kontrollen durch sachkundige Verwaltungsmitarbeiter*innen führten zu der Beurteilung, dass ein Weiterbetrieb für die Laufzeit des neuen Konzessionsvertrages nicht vertretbar ist. Neben dem baulichen Zustand und den wirtschaftlichen Aspekten führten im Übrigen rechtliche Gründe zu der Entscheidung, die bestehenden Fahrgastunterstände nicht zu erwerben.

- 4. „Welche Mengen an Solarstrom erwartet die Landeshauptstadt Dresden von den neuen Warthäusern? Wird der Strom eingespeist oder dient er der Versorgung lokaler Verbraucher an den Haltestellen?“**

Der auf den Fahrgastunterständen produzierte Strom soll dem Betrieb der Fahrgastunterstände und Werbeträger dienen. Dem neuen Konzessionsnehmer obliegt die Entscheidung, wie viele Fahrgastunterstände und Werbeträger mittels Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden. Daher sind die erfragten Mengen zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

5. „Ist die Betreuung der Solarpaneele und die Begrünung der Wartehäuser Aufgabe des Konzessionsnehmers oder der Landeshauptstadt Dresden?“

Beides ist Aufgabe des Konzessionsnehmers.

6. „Hat Dresden im zukünftigen Vertragszeitraum irgendeine Handhabe auf die Einschränkung der Werbung? (z.B. Militär, Jugendschutz insbesondere Alkohol- und Tabakwaren, Sexistische Werbung)“

Die inhaltlichen Beschränkungen des Werberechts sind in Ziffer 3.3.2 „Inhalte für kommerzielle Werbung und Ausschluss von Werbeinhalten“ der „Konzeption der Landeshauptstadt Dresden für kommerzielle Werbeträger im öffentlich nutzbaren Raum“ enthalten, die Ihnen auch für die Beschlussfassung der Vorlage übermittelt wurde. Dort heißt es: „Es dürfen keine Werbeinhalte an Fahrbahnrandern gezeigt werden, welche Verkehrszeichen oder Lichtsignalzeichen ähnlichsehen oder gar konkret abbilden, da diese Werbeinhalte die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen.“

Erwünschte Werbeinhalte sind insbesondere solche, welche zu einem gesunden Aufwachsen und Leben in der Stadt Dresden beitragen und der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts „Zukunft Dresden 2025 +“ dienen.

Nicht zulässig ist Werbung, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, gegen sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstößt. Diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Werbung ist verboten. Dies gilt auch für Werbung von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat entsprechend beanstandet wurde. Des Weiteren sollten die oben genannten Aspekte Sexismus, Rassismus, Gewaltverherrlichung, Jugendgefährdung und Volksverhetzung in Bezug sowohl auf die Gestaltung der Werbung als auch auf den Inhalt der beworbenen Konzepte, Veranstaltungen, Kampagnen etc. beachtet werden.“

Zudem wurde folgender Hinweis in die Fußzeile auf dieser Seite der Vorlage aufgenommen: „An diversen Standorten zukünftiger Werbeträger im Umkreis von Stätten/Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (z. B. Schulen, Kindertagesstätten) sollen Einschränkungen des Inhalts von Werbung insbesondere für Suchtmittel aufgrund des Schutzes der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gelten. Vor diesem Hintergrund soll Werbung für Tabak, Tabakerzeugnisse (inklusive E-Zigaretten, Wasserpfeifen, Tabakerhitzer u. ä.) oder alkoholische Getränke in den Konzessionsverträgen vertraglich ausgeschlossen werden.“

Darüber hinaus sind selbstredend die gesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise Tabakwerbeverbot) einschlägig.

7. „Hat Dresden im zukünftigen Vertragszeitraum irgendeine Handhabe auf die Vergabe von Werbung? (z.B. für Städtische Veranstaltungen, soziale Angebote)“

Die Vermarktung der Werbeflächen obliegt im Rahmen des rechtlich Zulässigen und der unter Frage 6 benannten Einschränkungen den Konzessionsnehmern. Der Landeshauptstadt Dresden stehen Kontingente für Eigen- und Kulturwerbung in Form von Einblendungen auf digitalen Screens und Kontingente für Werbung auf analogen Werbeträgern zur Verfügung. Darüber hinaus wird es für städtische Kultureinrichtungen für Werbung auf Litfaßsäulen einen Rabatt in Höhe von 25 Prozent geben.

8. „Welchen Umsatz/Gewinn hat Wall/Decaux in dem letzten Vertrag eingenommen und wie viel wurde davon an die Stadt abgeführt?“

Der Stadtverwaltung Dresden sind weder die Höhe der Umsätze der Wall GmbH, noch der JCDecaux Group bekannt. Zudem wurde in dem laufenden Werbevertrag keine Regelung bezüglich einer entsprechenden Informationspflicht gegenüber der Landeshauptstadt Dresden vereinbart.

Im Jahr 2020 betragen die Pachtzahlungen von der Wall GmbH an die Landeshauptstadt Dresden rund 391.000 Euro.

9. „Ist die Stadtverwaltung der Meinung, dass Werbung und Fahrgastunterstände mit Solarpaneelen und Grün ein notwendiges und besseres Aushängeschild für die Stadt als die jetzigen sind?“

Die Errichtung und der Betrieb von Fahrgastunterständen ohne eine finanzielle Beteiligung der Stadtverwaltung Dresden ist nur möglich, wenn diese auch als Werbeträger genutzt werden können. Die Werbung dient somit in erster Linie der Finanzierung der Stadtmöbel sowie der Einnahmeerzielung.

Mit der Stromversorgung der Fahrgastunterstände mittels Photovoltaik-Modulen sollen zusätzliche Kosten und Aufwendungen für das Errichten von Stromanschlüssen vermieden und darüber hinaus ein Beitrag zur Klimaneutralität geleistet werden.

Gründächer sollen insbesondere in überwärmten Gebieten die Aufenthaltsqualität der Fahrgäste verbessern und als Instrument der Klimaanpassung fungieren.

Zeitgemäß gestaltete und ausgestattete Fahrgastunterstände führen somit, neben der Erfüllung von wirtschaftlichen und umweltrelevanten Aspekten, auch zur Verbesserung der Attraktivität der Landeshauptstadt Dresden.

10. „Von welcher Umbauzeit geht die Stadt beim Auswechseln der Wartehäuser aus? Wie hoch sind die Kosten und wie schlüsseln sie sich auf die Träger auf?“

Die Umbauphase der Fahrgastunterstände wird sich beginnend zum 1. Januar 2023 über circa eineinhalb Jahre erstrecken.

Für die Landeshauptstadt Dresden ergeben sich Kosten für eine Projektsteuerung sowie gegebenenfalls für die Bodenwiederherstellung einzelner Standorte. Die Höhe der Kosten wurden den Stadträten bereits als Anlage zur Vorlage V0458/20 übermittelt.

11. „Hat die Stadt während der Laufzeit der neuen Verträge Einfluss auf neue Standorte für Wartehäuser?“

Der Landeshauptstadt Dresden obliegt die Entscheidung, welche Haltestellen mit welcher Anzahl an Fahrgastunterständen ausgestattet werden. Sollte die Stadt während der Vertragslaufzeit mehr als die vom Stadtrat beschlossenen 850 Fahrgastunterstände errichten lassen, hat sie die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Fahrgastunterstände zu tragen.

12. „Wie ist der weitere Ablauf der Ausschreibung geplant? Wann wird welches Organ über die Vergaben entscheiden? Wird dies öffentlich geschehen? Wenn nicht, wie kann eine begleitende öffentliche Diskussion mit den politischen und verwaltungsinternen Gremien sichergestellt werden?“

Die Angebote der Bieter*innen werden derzeit von der Stadtverwaltung Dresden ausgewertet. Grundlage der Bewertung der Angebote ist eine Bewertungsmatrix mit objektiven Bewertungskriterien, die den Bieter*innen bereits mit den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben wurde.

Um das Ausschreibungsergebnis zu verbessern, hat die Stadtverwaltung Dresden die Möglichkeit, Verhandlungsgespräche mit den Bieter*innen zu führen. Darüber hinaus wird die Dresden Marketing GmbH zur Beurteilung der von den Bieter*innen angebotenen Eigenwerbkontingente hinzugezogen. Anschließend erstellt die Stadtverwaltung Dresden eine Vorlage über die Vergabeentscheidung, die den zuständigen Gremien des Stadtrates zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert